

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf zu Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 StromNEV (BK8-25-003-A) der Bundesnetzagentur vom 10. Juni 2025

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 08. Juli 2025

Die im Festlegungsentwurf vom 10. Juni 2025 vorgesehene ersatzlose Abschaffung des § 19 Abs. 3 StromNEV für Netzbetreiber ab dem 01.01.2026 wird von uns abgelehnt. Die Maßnahme greift tief in gewachsene vertragliche und technische Strukturen ein, gefährdet langfristige Vereinbarungen und steht im Widerspruch zu einem stabilen und verursachungsgerechten Regulierungsrahmen. Die vorgesehene Differenzierung der Übergangsfristen (2026 für Netzbetreiber, 2029 für übrige Netznutzer) verschärft die Problematik zusätzlich und erzeugt eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte.

Zahlreiche Netzbetreiber und industrielle Großkunden haben in der Vergangenheit langfristige Vereinbarungen abgeschlossen, die auf dem Vertrauen in die Regelung des § 19 Abs. 3 StromNEV basierten. Dies betrifft sowohl Konstellationen zwischen Netzbetreibern, bei denen Betriebsmittel in vorgelagerten Netzen technisch zwingend mitgenutzt werden, als auch Fälle, in denen sich industrielle Letztverbraucher maßgeblich an Netzinvestitionen beteiligt haben – etwa durch die Übernahme von Anschlusskosten – im Gegenzug für ein reduziertes, individuell kalkuliertes Netzentgelt. Gerade in diesen Fällen dient die Regelung auch dem Schutz der Gesamtheit der Netznutzer: Durch den verursachungsgerechten Anschlusskostenbeitrag der Industriekunden können hohe Einzelkosten isoliert zugeordnet werden – insbesondere bei Leistungsspitzen oder erhöhter Redundanzanforderung. Im Falle eines Wegfalls des Anschlusses, etwa durch Insolvenz, verhindert dies eine nachträgliche Umwälzung der Kosten auf alle übrigen Netzkunden. Das Instrument ist damit nicht nur betriebswirtschaftlich sinnvoll, sondern trägt aktiv zur Stabilisierung der allgemeinen Netzentgelte bei.

Darüber hinaus umfasst die Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV eine Vielzahl unterschiedlich gelagerter Fallkonstellationen – von technischen Anschlusszwängen über Eigentumsverhältnisse bis hin zu historisch gewachsenen Strukturen. Eine pauschale Streichung würde diese Vielfalt unberücksichtigt lassen. Stattdessen bedarf es einer differenzierten Betrachtung, um auch künftig sachgerechte Lösungen zu ermöglichen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des laufenden AgNes-Prozesses, in dessen Rahmen perspektivisch mit strukturellen Änderungen der Netzentgeltsystematik zu rechnen ist – etwa durch eine mögliche Zusammenfassung bzw. den Wegfall von Spannungsebenen. Ein solcher Paradigmenwechsel würde die Grundlage für die heutige Betriebsmittelzuordnung grundlegend verändern. Es ist daher nicht sachgerecht, die bestehende Regelung vorzeitig aufzuheben, ohne die künftige Systemarchitektur abzuwarten und entsprechend zu berücksichtigen.

Kritisch zu sehen ist zudem die bislang mögliche jährliche An- und Abwahl des § 19 Abs. 3 StromNEV durch Netznutzer. Dies führt auf Seiten der Netzbetreiber zu administrativem Mehraufwand. Eine mögliche Reform der Vorschrift sollte daher vorsehen, dass entsprechende Vereinbarungen für mehrere Jahre – etwa über eine gesamte Regulierungsperiode – bindend sind. Dies würde sowohl Planungs- als auch Investitionssicherheit erhöhen und den Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber deutlich reduzieren.

Auch der vollständige Wegfall der Regelung ab dem 01.01.2029 wird abgelehnt. Die Möglichkeit, individuell verursachte Netzinfrastrukturkosten sachgerecht über ein gesondertes Entgelt abzubilden, muss auch langfristig erhalten bleiben. Eine gezielte Weiterentwicklung des Instruments – mit klaren Vorgaben zur Abgrenzung, Dauerhaftigkeit und Transparenz – wäre der sachgerechte Weg, anstatt ein funktionierendes und praktikables Werkzeug vollständig abzuschaffen.

Wir fordern daher sowohl den Verzicht auf eine vorzeitige Abschaffung des § 19 Abs. 3 StromNEV ab 2026 als auch eine Rücknahme der beabsichtigten vollständigen Streichung zum Ende der Regulierungsperiode.

Die Thematik muss im Rahmen der laufenden Reform der allgemeinen Netzentgeltssystematik gesamthaft betrachtet und in einen zukunftsfähigen Regulierungsrahmen überführt werden. Eine sachgerechte, verursachungsorientierte und investitionsstabile Lösung ist möglich – sie setzt aber eine Weiterentwicklung statt einer ersatzlosen Streichung voraus.

Ansprechpartner:

Patrick Kunkel
Leiter Kompetenzteam Regulierung
T: 089/38197-1295
patrick.kunkel@thuega.de

Florian Sommerer
Kompetenzteam Regulierung
T: 089/38197-1389
florian.sommerer@thuega.de